

**Verordnung
über öffentliche Anschläge
in der Stadt Alzenau i.UFr.**

Vom 05.11.1993

Die Stadt Alzenau i. UFr. erläßt auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I) in Verbindung mit dem Stadtratsbeschuß vom 30. September 1993 und dem Schreiben des Landratsamtes Aschaffenburg vom 28. Oktober 1993, Az. 20.2-028-03 folgende Verordnung:

**§ 1
Öffentliche Anschläge**

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes oder eines Natur-, Kunst oder Kulturdenkmals ist es verboten, öffentliche Anschläge, insbesondere Plakate, Tafeln, Zettel und Hinweise auf öffentliche Veranstaltungen außerhalb der hierfür von der Stadt Alzenau bestimmten oder mit deren Genehmigung von einem zugelassenen Plakatinstitut oder sonstigen Dritten zu diesem Zweck aufgestellten Plakatsäulen und Plakatanschlagtafeln anzubringen.

**§ 2
Geltungsbereich**

Das Verbot des § 1 gilt nicht für Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfaßt werden.

Somit bezieht sich das Verbot vor allem sowohl auf die kurzfristige (nur vorübergehend für höchstens 2 Monate) als auch auf die bewegliche wirtschaftliche oder berufliche Werbung, ferner auf die ideelle, insbesondere auch die politische Werbung, auf Meinungsäußerungen, Aufrufe sowie auf private Mitteilungen oder Darstellungen in der Öffentlichkeit.

**§ 3
Wahlwerbung**

Die Wahlwerbung der politischen Parteien und Wählergruppen auf eigenen Plakattafeln und auf Stellplatten fällt nicht unter die Vorschriften dieser Verordnung.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Vom Verbot des § 1 sind Anschläge ausgenommen, die in den Schaufenstern oder Eingangstüren von Gewerbebetrieben ausgestellt werden, ferner Ankündigung öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirche sowie die Bekanntmachungen von Vereinen soweit sie in den üblichen Vereinskästen bzw. an den üblichen Vereinstafeln angeheftet werden.
- (2) Die Stadt Alzenau i.UFr. kann außerdem in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- oder Landschaftsbild nur unwesentlich beeinträchtigt wird und gleichzeitig die Gewähr besteht, dass die Beseitigung des Anschlags innerhalb einer festgesetzten Frist erfolgt.

§ 5 Sonstige Vorschriften

Die Vorschriften über Werbeanlagen der Bayerischen Bauordnung (Art. 13, 68) der Straßenverkehrsordnung (§ 33), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (Art. 23) und des Bundesfernstraßengesetzes (§ 9) bleiben unberührt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden

- a) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung öffentliche Anschläge anbringt; hierunter fallen auch Anschläge des Eigentümers auf seinem eigenen Grund, soweit diese vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind,
- b) wer einen unzulässigen Anschlag auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre,

§ 7 Beseitigung

Die Stadt Alzenau i. UFr. kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere Plakaten in der Öffentlichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 LStVG anordnen, wenn sie das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal beeinträchtigen.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen in der Öffentlichkeit vom 9. August 1974 außer Kraft.

Alzenau, 5. November 1993
Stadt Alzenau i.UFr.

gez.

Dr. Gerhard Engel
Erster Bürgermeister